

Satzung

§1 Zweck des Vereins

(1) Die Zielsetzung des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

Sie ist gerichtet auf eine Förderung aller Bemühungen

um die Erhaltung, Restaurierung und Gestaltung der Hofheimer Altstadt in ihrem historischen, das Bild der Stadt prägenden Charakter.

um die Verbesserung der Lebensbedingungen und der Sozialstruktur in dem Altstadtbereich.

Zu diesem Zweck macht sich der Verein zur Aufgabe, durch aufklärende Veranstaltungen den Bürgerwillen in den Fragen der Altstadtsanierung und -erneuerung bewußt zu machen und bei den zuständigen Behörden zur Geltung zu bringen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen lediglich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebensowenig erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Beitragsanteile zurück. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Bürgervereinigung Hofheimer Altstadt“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Hofheim am Taunus.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert hat, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

(1) durch Tod bzw. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person.

(2) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

(3) durch Austritt aus dem Verein. Er ist dem Vorstand schriftlich zum Monatsende, unter Einhaltung der Frist von einem Monat zu erklären.

(4) durch Ausschließung

I durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist.

II durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

§5 Beiträge / Geschäftsjahr

(1) Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als Hauptversammlung alljährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

(2) Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden sowie den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes und den Prüfungsbericht der Revisoren entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(3) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit, und zwar in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführer), den Kassenwart und zwei Beisitzer. Zur Kassenprüfung werden zwei Revisoren gewählt. Revisoren sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Akklamation ist zulässig. Schriftliche geheime Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Mitglied es verlangt. Die Wahlen erfolgen für zwei Jahre.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder oder mindestens dreißig Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragen.

(5) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladungen ergehen schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen (Aufgabe der Post). Sie sollen den Gegenstand der Beratung bezeichnen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß ergangen ist. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Beschlußfähigkeit fest.

(7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem oder der Kassierer(in), dem oder der Schriftführer(in) und zwei Beisitzern. Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung weitere Beisitzer(innen) hinzugewählt werden.

§9 Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(1) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Schriftführer führt über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Beschlußprotokoll. Die Protokolle werden von ihm und dem Vorsitzenden unterschrieben.

(4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und führt Zahlungen für den Verein nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse aus.

(5) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Beim Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder findet keine Nachwahl statt. Beim Ausscheiden des Kassierers benennt der Vorstand einen Nachfolger.

(6) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

§10 Fachausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse konstituieren. Die Fachausschüsse haben je einen Sprecher. Sie beraten den Vorstand und berichten der Mitgliederversammlung.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen auf die Stadt Hofheim a. Ts. übertragen, die es entsprechend der Zielsetzung des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hofheim, den 24. Oktober 1974

Hofheim, geändert am 21. Januar 1995 (§§ 1, 8, 11)

Vorsitzende

Stellvertretende Vorsitzende